

Dorfverein Baltenswil

Mietvertrag für das Schützenhaus Baltenswil



Der Mieter * akzeptiert das Reglement über die Benützung des Schützenhauses und erklärt alle Bestimmungen einzuhalten. Dazu gilt er im Reglement als haftende und verantwortliche Person.

Angaben zum Mieter: (* **diese Person ist zwingend während der ganzen Mietdauer anwesend – eine Quervermietung/Weitergabe an andere Personen ist strikt verboten!**)

Name: Vorname:
Jahrgang: **Mindestalter 22 Jahre ***
Strasse: Nr.:
PLZ: Ort:
Tel / P: Tel / Mobile:
Miete / Zweck:
Datum: von: bis:
Zeit: von: bis:
Anzahl Personen: ca: Erwachsene: Kinder:

Das Antragsformular ist lückenlos auszufüllen und unterschrieben, mind. 2 Wochen vor Mietantrag, dem Hüttenwart/in per Email oder Postversand zu senden. Nach dem Eintreffen der Unterlagen erlangt der Mietvertrag seine Rechtsgültigkeit. Für eine Vertragsauflösung, **bis 1 Monat** vor Mietbeginn, wird eine Gebühr von **Fr. 50.00** erhoben.

Mietkosten:

Montag bis Donnerstag: Fr. 100.00 (pro Tag)
Freitag: Fr. 150.00
Samstag und Sonntag: Fr. 200.00 (pro Tag)

Feiertage (Weihnachten, Neujahr, Ostern, Auffahrt, Pfingsten) wird zu den Mietpreisen für Samstag und Sonntag in Rechnung gestellt.

- Ø Von Oktober bis März wird jeweils pro Tag ein Zuschlag von Fr. 20.00 erhoben (Heizung, Strom etc.).
- Ø Die Reinigungspauschale von Fr. 70.00 ist obligatorisch und in den Mietpreisen nicht inbegriffen. Das Schützenhaus muss aufgeräumt, aufgestuhlt und besenrein hinterlassen werden. Für die Abfallentsorgung sind die/der Mieter selber zuständig.
- Ø Vereinsmitglieder zahlen jeweils die Hälfte der Tagesmiete (nach 2. Mitgliedschaftsjahr), aber die volle Reinigungspauschale.
- Ø Die Miete, die Reinigungspauschale sowie die Mietkaution (Fr. 300.00) müssen bei der Schlüsselübergabe bar bezahlt werden. Die Mietkaution wird bei einwandfreier Rückgabe des Schützenhaus bei der Schlüsselerückgabe zurückerstattet.
- Ø Die Schlüssel werden bei der Hüttenübergabe abgegeben. (Gem. telefonischer Vereinbarung).
- Ø Die Rückgabe der Schlüssel und die Abnahme des Schützenhauses erfolgt immer mit dem Hüttenwart/in oder einem Vorstandsmitglied bis spätestens um 09.00 Uhr am Folgetag!
- Ø Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Geschirr etc., Aussenanlagen, Gelände, welche durch die Benützer verursacht wurden, ist der Mieter haftbar.

Vermieter: Ort und Datum: Unterschrift:

Mieter: Ort und Datum: Unterschrift:

Mängel bei der Übergabe:

.....
.....

Mängel bei der Rückgabe:

.....
.....

Datum: Unterschrift Mieter: Hüttenwart:

Hüttenwart: Mario Maspoli, Holzacherweg 6, 8303 Baltenswil, Tel: 044 813 55 95 / 079 437 93 21